

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2020/264 von Linard Candreia: «Neubau Sekundarschule in Laufen»

2020/264

vom 20. Oktober 2020

1. Text der Interpellation

Am 28. Mai 2020 reichte Linard Candreia die Interpellation 2020/264 «Neubau Sekundarschule in Laufen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In einer Medienmitteilung vom 15. Mai 2020 seitens der BUD war im Zusammenhang mit dem Neubau der Sekundarschule in Laufen von einem «Baustopp und Fertigstellung durch Dritte» die Rede. Seit Oktober 2019 sei es zu Störungen im Bauablauf gekommen: «Die Generalunternehmerin ist in den letzten Wochen ihren vertraglichen Verpflichtungen jedoch erneut nicht nachgekommen. Aussicht auf Besserung besteht nicht. Deshalb hat die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) per sofort einen vorläufigen Baustopp angeordnet. Das Bauwerk wird nun durch Drittunternehmungen fertiggestellt». Die für alle Beteiligten eingetretene Situation führt unter anderem zu weiteren Verzögerungen bis zur Fertigstellung, was ärgerlich ist.

Ich bitte die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Welche Erfahrungen hat der Kanton in den letzten Jahren mit GU-Aufträgen gemacht?*
- 2. Wurden bei der Vergabe des Baus an die Generalunternehmerin beim Schulhausneubau genügend Referenzen eingeholt?*
- 3. Der Landrat hat in der Beratung des Neubaus eine Plafonierung der Kosten auf 40 Millionen Franken beschlossen. Welche Folgen hatte diese für den Bau der Sekundarschule?*
- 4. In den Medien argumentiert die Generalunternehmerin, dass ihrer Meinung nach die Fehler bei der Generalplanerin liegen und dass das Geld des Kantons zu spät geflossen sei. Teilt die Regierung diese Ansicht?*
- 5. Wird die Regierung bei ähnlichen Projekten weiterhin die Praxis der Generalunternehmerinnen/Generalunternehmer den Vergaben an Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer vorziehen?*
- 6. Wie schätzt die Regierung als Bauherr den entstandenen Imageschaden ein?*
- 7. Muss der Kanton auch mit Kostenüberschreitungen rechnen?*

8. *Welche Lehren zieht der Kanton aus den Ereignissen beim Neubau der Sekundarschule Laufen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Mit der Interpellation 2020/264 «Neubau Sekundarschule in Laufen» von Linard Candreia wurde zeitgleich die Interpellation 2020/267 «Sekundarschule Laufen» von Rolf Blatter eingereicht. Beide Interpellationen basieren auf der Medienmitteilung «Neubau Sekundarschule in Laufen: Baustopp und Fertigstellung durch Dritte» vom 15. Mai 2020. Darin informierte die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) wie folgt:

«Nachdem die Bauarbeiten für den Neubau der Sekundarschule in Laufen im zweiten Quartal 2017 planmässig gestartet waren, ist es seit Oktober 2019 immer wieder zu Störungen im Bauablauf gekommen. Um weitere Verzögerungen im Projekt zu vermeiden, wurde die Projektorganisation verstärkt. Die Generalunternehmerin ist in den letzten Wochen ihren vertraglichen Verpflichtungen jedoch erneut nicht nachgekommen. Aussicht auf Besserung besteht nicht. Deshalb hat die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) per sofort einen vorläufigen Baustopp angeordnet. Das Bauwerk wird nun durch Drittunternehmungen fertiggestellt werden.

Der Kanton Basel-Landschaft baut für die Sekundarschule in Laufen neben der alten Sekundarschulanlage ein neues und modernes Schulhaus. Die alte Schulanlage wird nach dem Umzug der Sekundarschule in den Neubau zurückgebaut.

Die Bauarbeiten starteten planmässig im zweiten Quartal 2017. Diverse Störungen im Bauablauf führten dazu, dass das Bauprogramm seit Oktober 2019 mehrmals umgestellt werden musste. Diese Umstellungen hatten Auswirkungen auf den geplanten Endtermin. Zur Vermeidung weiterer Verzögerungen wurde auf Initiative des Hochbauamtes vor zwei Monaten die Projektorganisation mit zusätzlichen Fachleuten verstärkt und Schlüsselpositionen teilweise neu besetzt.

In den vergangenen Wochen ist es gegenüber dem neuen Terminplan aber wieder zu Verzögerungen gekommen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft hat deshalb die Baustelle für den Neubau der Sekundarschule per sofort vorläufig eingestellt. Zeitgleich wurde der beauftragten Generalunternehmerin mitgeteilt, dass die Bauherrschaft das Bauwerk nun durch Dritte fertigstellen lässt.

Dieser einschneidende Schritt wurde unausweichlich, nachdem wiederholt festgestellt werden musste, dass die Generalunternehmerin ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und sie mehrfach angesetzte Fristen ungenutzt verstreichen liess.

Gemäss Bauterminprogramm vom März 2020 war neu vorgesehen, das Gebäude in zwei Etappen in Betrieb zu nehmen. Die Turnhalle und die Hauswirtschaft sollten nach den Herbstferien 2020 und die Unterrichtsräume nach den Weihnachtsferien im Januar 2021 bezogen werden. Diese Termine sind nun von Neuem gefährdet.

Die Bauherrschaft wird jetzt ein neues Bauterminprogramm erstellen lassen und ist bestrebt, eine Regelung für die Weiterführung der Arbeiten mit den bereits am Bau beteiligten Unternehmungen herbeizuführen, damit das Bauwerk fertiggestellt werden kann».

3. Beantwortung der Fragen

1. *Welche Erfahrungen hat der Kanton in den letzten Jahren mit GU-Aufträgen gemacht?*

Antwort Frage 1: Der Kanton Basel-Landschaft hat erst wenige Hochbau-Projekte im GU-Modell abgewickelt. Zuletzt wurden der Neubau der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) in Muttenz und der Erweiterungsbau der Sekundarschule Tannenbrunn in Sissach durch Generalunternehmungen ausgeführt. Beide Projekte konnten innerhalb des gesetzten Kostenrahmens und fristgerecht in Betrieb genommen werden.

2. *Wurden bei der Vergabe des Baus an die Generalunternehmerin beim Schulhausneubau genügend Referenzen eingeholt?*

Antwort Frage 2: Es wurden mit der Ausschreibung Referenzen in einem der Projektgrösse und der Komplexität der Aufgabe entsprechenden Umfang eingeholt bzw. von den Anbietenden verlangt. Der Umfang entspricht dem üblichen Rahmen bei vergleichbaren Submissionen. Die Eignungs- und Zuschlagskriterien für die GU-Ausschreibung lauteten wie folgt:

Eignungskriterien

Oberkriterium	
EK 1	Referenzobjekte
EK 2	Erfüllungsgarantie
EK 3	Bestätigung Schlüsselpersonen

Zuschlagskriterien

Oberkriterium		Gewichtung
ZK 1	Preis	60%
ZK 2	Objekt-/ projektspezifische Anforderungen	25%
ZK 3	Referenzen der Schlüsselpersonen	15%

Potentielle Bewerber verfügen über eine Vielzahl an Referenzen, die bei Teilnahme an einem Vergabeverfahren eingereicht werden können. In Kombination mit dem EK 2 Erfüllungsgarantie kann zumindest eine Bonitätsprüfung des Anbieters erfolgen, in dem mit Einreichung des Angebots eine Bestätigung einer Bank oder Versicherungsgesellschaft einzureichen ist.

3. *Der Landrat hat in der Beratung des Neubaus eine Plafonierung der Kosten auf 40 Millionen Franken beschlossen. Welche Folgen hatte diese für den Bau der Sekundarschule?*

Antwort Frage 3: Eine Generalunternehmersubmission hatte gegenüber Einzelunternehmersubmissionen den Vorteil, dass lediglich eine Ausschreibung durchgeführt werden musste und somit bereits zu einem frühen Zeitpunkt festgestellt werden konnte, ob die vom Landrat plafonierten Kosten für die Realisierung des Bauwerks ausreichend sein würden.

4. *In den Medien argumentiert die Generalunternehmerin, dass ihrer Meinung nach die Fehler bei der Generalplanerin liegen und dass das Geld des Kantons zu spät geflossen sei. Teilt die Regierung diese Ansicht?*

Antwort Frage 4: Die Argumentation der Generalunternehmerin ist eine reine Schutzbehauptung. Der Kanton ist seinen vertraglichen Verpflichtungen jederzeit nachgekommen und hat die Generalunternehmerin nach Baufortschritt und Erreichen der vertraglich vereinbarten Meilensteine vergütet.

5. *Wird die Regierung bei ähnlichen Projekten weiterhin die Praxis der Generalunternehmerinnen/Generalunternehmer den Vergaben an Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer vorziehen?*

Antwort Frage 5: Mit dem Postulat 2016-245 «Mehr TU- und GU-Wettbewerbe bei Bau- und Grossprojekten» von Christoph Frommherz, wurde der politische Willen geäussert, vermehrt Total- und Generalunternehmersubmissionen durchzuführen.

6. *Wie schätzt die Regierung als Bauherr den entstandenen Imageschaden ein?*

Antwort Frage 6: Die Regierung ist der Ansicht, dass der Kanton als Bauherr in der konkreten Situation angemessen und richtig gehandelt hat. Die Regierung ist nicht gewillt, vertragswidriges Verhalten und ungerechtfertigte Forderungen von beauftragten Unternehmungen zu tolerieren, unabhängig davon, ob es sich um Einzelunternehmungen oder Generalunternehmungen handelt.

7. *Muss der Kanton auch mit Kostenüberschreitungen rechnen?*

Antwort Frage 7: Der Kanton hat von der Erfüllungsgarantie Gebrauch gemacht. Daneben schuldet die Generalunternehmerin dem Kanton eine kumulierte Konventionalstrafe u.a. für die

Nichteinhaltung der Termine. Diese zusätzlichen finanziellen Mittel werden nun eingesetzt, um das Bauwerk fertigstellen zu können. Da mit diesen Geldern auch Bauschäden, verursacht durch die Generalunternehmerin, behoben werden müssen, ist es aktuell für eine Endkostenprognose zu früh.

8. *Welche Lehren zieht der Kanton aus den Ereignissen beim Neubau der Sekundarschule Laufen?*

Antwort Frage 8: Mit der Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und der anstehenden Ratifizierung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) wird es erstmals möglich, Anbieterinnen, welche frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllten oder in anderer Weise erkennen liessen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartnerinnen zu sein, vom Submissionsverfahren auszuschliessen oder den Zuschlag zu widerrufen (Art. 44, Abs. 1, lit. h, IVöB 2019). Dies war bis anhin mit der bestehenden Gesetzgebung nicht möglich.

Liestal, 20. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich